

of India; 3) Sprache: Englisch; 4) Name des Verfassers u.: George Atkinson, Serjeant-at-Law etc.; 5) Charakter des Buches: Geschichte; 6) Druckort: Bombay; 7) Drucker: Education Society's Press, Verleger: James Shepherd; 8) Datum des Erscheinens: 25. Januar 1884; 9) Bogen oder Seiten: 68 Seiten; 10) Format: Halboktav; 11) Wievielte Auflage: Neue Original-(zweite) Auflage; 12) Stärke der Auflage: 500; 13) Druck oder Lithographie: Druck; 14) Ladenpreis: 1 Rupee; 15) Inhaber des Verlagsrechtes, sein Wohnort u.: George Atkinson, Serjeant-at-Law, Hope Hall Hotel, Mázgaon, Bombay; 16) eingetragen oder nicht: zu gesetzlichem Schutze eingetragen; 17) Anmerkungen: Eine Abhandlung, welche zeigt, daß Ihre Majestät die Kaiserin Victoria ihre Abstammung von Noah ableitet.

Nachdrucksprozeß.

Vor der Strafkammer des Landgerichts zu Duisburg wurde am 16. Mai ein Nachdrucksprozeß verhandelt, welcher für den gesamten Verlagsbuchhandel Interesse bieten dürfte. Mitte 1884 erschien im Verlage von U. S. in D. eine Erzählung unter dem Titel: »Regulatoren und Pferdediebe«, als deren Verfasser sich der Schriftsteller G. H. genannt hatte, in welcher jedoch der Verleger der G.'schen Schriften H. E. in F., einen Nachdruck von G.'s »Regulatoren in Arkansas« erblickte, da der Inhalt des 64 Seiten kl. 8^o. umfassenden Bändchens sich nicht nur im allgemeinen dem Gange des G.'schen Romans angeschlossen, sondern auch eine größere Anzahl Stellen desselben darin wörtlich wiedergegeben war. E. legte deshalb gegen S. Klage wegen Nachdrucks ein und beantragte, denselben zu einem Schadenersatz von 3000 Mark zu verurteilen, da durch das Erscheinen eines solchen für 25 Pfennige käuflichen Auszuges der Absatz des 2 Mark kostenden Originals geschädigt werde und ihm, Kläger, dadurch die beabsichtigte Herausgabe einer billigen Volksausgabe unmöglich gemacht werde. Der litterarische Sachverständigen-Verein in Berlin hatte sich in einem von ihm erstatteten Gutachten sowohl in betreff der Nachdrucks- wie der Entschädigungsfrage der Ansicht des Klägers angeschlossen.

Der Beklagte machte zu seiner Rechtfertigung geltend, daß er den fraglichen G.'schen Roman nicht gekannt, das ihm angebotene Manuskript in gutem Glauben als eine Originalarbeit von dem Verfasser erworben, so wie diesem auch das für Originalarbeiten dieser Art übliche Honorar gezahlt habe, und gründete seinen Antrag auf Freisprechung darauf, daß es für einen Verleger unmöglich sei, die Flut der litterarischen Erscheinungen so genau zu kennen, um entscheiden zu können, ob ein ihm angebotenes Manuskript auf dem Gebiete der Unterhaltungslitteratur Original sei oder nicht. Er sei deshalb wie jeder Verleger in gleicher Lage darauf angewiesen, sich lediglich auf die Ehrenhaftigkeit des Autors zu verlassen.

Der als Gutachter erschienene Verlagsbuchhändler Felix Bagel aus Düsseldorf sprach sich dahin aus, daß das von S. gezahlte Honorar das für Originalarbeiten in der Art und dem Umfange des infrimierten Bändchens übliche sei; daß allerdings, wie sich aus einer mit dem Original vorgenommenen Vergleichung ergeben habe, unzweifelhaft ein teilweiser Nachdruck vorliege, daß seiner Ansicht nach ein Verleger auch ganz gut ermitteln könne, ob ein ihm zum Verlage offeriertes Manuskript Original oder Plagiat sei; daß aber eine aus dem vorliegenden Nachdruck erwachsene Schädigung des Verlegers des G.'schen Romans nicht wohl anzunehmen sei.

Der andere Gutachter, Buchhändler Scipio aus Gelsenkirchen, schloß sich bezüglich der beiden ersteren Punkte dem vorhergehenden Gutachten an, sprach aber hinsichtlich der Entschädigungsfrage seine Ansicht dahin aus, daß eine Schädigung des Absatzes

des Originals durch die vorliegende Bearbeitung überhaupt ausgeschlossen erscheine. Der litterarische Sachverständigen-Verein habe in seinem Gutachten ausgeführt, daß der Wert des G.'schen Romans vorzugsweise in den von H. vielfach benutzten Schlagwörtern, Kraftstellen und Schilderungen beruhe und mit deren Aneignung gleichsam der Rahm abgeschöpft sei; das sei aber nicht zutreffend. Der Wert des Originals liege wesentlich in dem gesamten Aufbau der Erzählung und der künstlerisch schönen Gesamtdarstellung. Schon durch die zum Zwecke einer Bearbeitung für die Jugend erforderlich gewesene Hinzufügung des sich durch das Original hindurchziehenden und einen integrierenden Teil desselben bildenden Herzensromans, sowie ferner durch die sehr beträchtlichen Kürzungen und sonstigen notwendigen Änderungen sei der Charakter der G.'schen Schöpfung wesentlich verändert und die so gewonnene Bearbeitung für jeden Leser, welcher mehr beanspruche als ein knapps Wiedergeben und Aneinanderreihen einer Anzahl von halbschweren Abenteuern durchaus unschmackhaft gemacht. Das Publikum des G.'schen Romans und das der H.'schen Bearbeitung sei deshalb ein durchaus verschiedenes. Der erstere dürfe überhaupt an die Jugend, für welche H. seine Arbeit berechnet habe, nicht verkauft werden. Außerdem aber sei auf dem Titel der H.'schen Arbeit der Name G.'s nirgends genannt; das Publikum könne deshalb nicht vermuten, daß hier eine Bearbeitung eines G.'schen Romans und damit ein billiger Ersatz desselben vorliege.

Der Gerichtshof verurteilte hierauf, gegenüber dem Antrage der Staatsanwaltschaft, welcher gegen H. auf 300 M. und gegen S. auf 200 M. lautete, den ersteren zu 100 M. und den letzteren zu 30 M., wies dagegen die Entschädigungsklage des Verlegers der G.'schen Schriften zurück, da dieselbe nicht begründet erscheine. Das Urteil gegen S. wurde auf Grund des Gutachtens dadurch motiviert, daß er beim Ankauf des betreffenden Manuskriptes nicht diejenige Sorgfalt geübt habe, welche nötig gewesen, um die Möglichkeit eines Nachdrucks auszuschließen, daß er mithin fahrlässig gehandelt habe.

Auktionspreise.

Im März d. J. wurde in Paris die Bibliothek eines Herrn Richard-Vhon für 180 000 Francs bei Porquet versteigert. Folgende Preise verdienen daraus hervorgehoben zu werden:

- A. Arnauld, Nouvelle défense de la traduction du Nouveau Testament. Cologne 1680, Symon Schouten. 2 Bde. 8^o. mit dem Wappen der Herzogin de Lesdiguières: 560 Frcs.
- Missale Romanum. Paris 1578, Kerver. Fol. Einband von einem der Eve: 575 Frcs.
- Officium beatae Mariae Virginis. Antwerpiae, Plantin: 2180 Frcs.
- Bourdalone, Sermons. Paris 1716—58, Rigaud. 18 Bde. in 12^o. Einbde. mit dem Wappen der Pompadour: 700 Frcs.
- Plutarque, Oeuvres morales mêlées. Paris 1574, Vascosan. 7 Bde. 8^o. Einbde. mit dem Wappen Karls IX.: 2080 Frcs.
- La Rochefoucauld, Maximes et réflexions morales. Paris 1778, Imp. royale. 8^o. Einbd. von Derôme, mit den Wappen von Anisson du Perron: 2010 Frcs.
- Petri Criniti de honesta disciplina. Lugduni 1585, apud Gryphium. 16^o. Einbd. mit den Wappen der Margarethe von Valois: 550 Frcs.
- Le Bon Genre, Observations sur les usages de Paris. Paris 1827. kl. Fol.: 1200 Frcs.
- Gravelot et Cochin, Iconologie par figures. Paris o. J., Lattré. 4 Bde. 12^o: 695 Frcs.
- Oppenord..., G. M., Oeuvres (architektonischen Inhalts). Paris, s. d., Huguier. Fol. 1660 Frcs.
- Lalonde, Oeuvres diverses (mit Dekorationszeichnungen). Paris o. J., Chereau. 2 Bde. Fol.: 2425 Frcs.
- P. Germain, Eléments d'orfèvrerie. Paris 1748, beim Verfasser. 4^o. 1190 Frcs.